

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Maßnahmen zur Förderung und Regulierung der Falknerei in Thüringen

In der Vergangenheit hat sich meiner Kenntnis nach gezeigt, dass die Haltung von Greifvögeln in den einzelnen Landkreisen Thüringens sehr unterschiedlich betrachtet wird. Grundsätzlich unterliegen die Haltungsgenehmigungen von streng geschützten Tieren den unteren Naturschutzbehörden. Leider wird meiner Kenntnis nach sehr oft subjektiv entschieden und Gesetzestexte werden aus Unwissenheit oder bewusst gegen die Falknerei interpretiert. Um die Situation besser zu verstehen und einheitliche Regelungen zu fördern, bitte ich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/6033** vom 6. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juli 2024 beantwortet:

1. Auf welche Weise können Falkner in Thüringen ihre Greifvögel erwerben?

Antwort:

Greifvögel können bei Einrichtungen zum Greifvogelverkauf, wie zum Beispiel bei entsprechenden Züchtern, durch Falkner erworben werden.

2. Wie viele Greifvögel welcher Art darf ein Falkner in Thüringen halten?

Antwort:

An heimischen Arten darf ein Falkner gemäß Bundeswildschutzverordnung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV) insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Sperber, Steinadler und Wanderfalke halten.

Für nichteinheimische Greifvogelarten gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung, jedoch müssen die grundsätzlichen natur- und tierschutzrechtlichen Vorgaben an eine artgerechte Haltung des jeweiligen Greifvogels erfüllt sein.

3. Wie fördert der Freistaat Thüringen die Falknerei als immaterielles Kulturerbe der Menschheit (bitte die entsprechenden Programme und Initiativen angeben)?

Antwort:

Der Freistaat fördert über die Jagdabgabe regelmäßig Projekte zur Falknerei, die durch Vereinigungen der Falknerei in Thüringen umgesetzt werden. Zu nennen sind zum Beispiel der Betrieb eines Greifvogel-Falknerei-Mobils, die Beschaffung von Zelten zur Unterbringung von Greifvögeln und Falken bei Veranstaltungen und die Beschaffung von zwei mobilen Volieren zur Rehabilitation von Greifvögeln und Falken.

Weitere Fördermöglichkeiten in Thüringen sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. Welche spezifischen Kriterien und Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Genehmigung zur Haltung von Beizvögeln erfüllt sein?

Antwort:

Nach Jagdrecht und Naturschutzrecht bedarf es für die Haltung von Beizvögeln keiner Genehmigung. Jedoch besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen unteren Jagdbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, damit diese die Erfüllung der jagd- und naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung prüfen können.

Die naturschutzbehördliche Beurteilung von Tiergehegen, in denen die Greifvögel gehalten werden, erfolgt nach den Kriterien des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 BNatSchG) sowie der Bundesartenschutzverordnung (§ 7 Abs. 1 für nichtheimische Greifvögel und §§ 8 bis 13 BArtSchV).

Die Haltung von Greifvögeln kann durch die untere Jagdbehörde und die untere Naturschutzbehörde durch Verwaltungsakt mit Bestimmungen beauftragt werden (zum Beispiel zu Beschaffenheit und Größe des Geheges).

Werden durch eine Privatperson Exemplare der in Beantwortung der Frage 2 aufgeführten heimischen Arten gehalten, gelten die nachfolgend genannten Kriterien nach Bundeswildschutzverordnung.

Die Person muss einen Falknerjagdschein innehaben, die Tiere dauerhaft und unverwechselbar kennzeichnen und der zuständigen unteren Jagdbehörde den Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken schriftlich anzeigen. Darüber hinaus ist jeweils unverzüglich der Zu- und Abgang von Greifen und Falken bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen (§ 3 Abs. 2 BWildSchV).

5. Gibt es Unterschiede in den Anforderungen zwischen den verschiedenen Landkreisen in Thüringen (wenn ja, bitte nach Landkreisen auflisten)?

Antwort:

Die jagdrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen an rechtmäßigen Besitz und die Haltung sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen gleich.

6. Gibt es festgelegte Leitlinien oder Checklisten, die von den Behörden genutzt werden sollen, wenn nein, welche Rolle spielt die subjektive Einschätzung der Behörde und wie werden die Entscheidungsprozesse dokumentiert und nachvollziehbar gemacht?

Antwort:

Die Beurteilungen der Behörden erfolgen auf rechtlicher und fachlicher Grundlage. Ergänzend zu den in Beantwortung der Frage 4 genannten rechtlichen Grundlagen hat das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Richtwertetabelle für die Gehegegrößen bereitgestellt (Auszug siehe Anlage), die auch auf der Internetseite des TLUBN zu finden ist.¹

7. Welche Möglichkeiten haben Antragsteller, Einsicht in die Entscheidungsunterlagen zu erhalten?

Antwort:

Wie in Beantwortung der Frage 4 mitgeteilt, ist die Haltung von Greifvögeln nicht genehmigungspflichtig, jedoch besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen unteren Jagdbehörde und der unteren Naturschutzbehörde. Akteneinsicht durch Beteiligte ist bei den zuständigen Behörden auf Grundlage des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes grundsätzlich möglich (§ 29 ThürVwVfG).

8. Welche Rechtsmittel stehen Falknern zur Verfügung, wenn ihnen eine Genehmigung verweigert wird?

Antwort:

Wie zu Frage 4 ausgeführt, ist die Haltung von Greifvögeln nicht genehmigungspflichtig. Wird jedoch zum Beispiel die Haltung von Greifvögeln durch die untere Jagdbehörde oder die untere Naturschutzbehörde per Verwaltungsakt mit Bestimmungen beauftragt (zum Beispiel Gehegemindestgröße), stehen in diesem Kontext die nachgenannten Rechtsmittel zur Verfügung.

Gegen Verwaltungsakte der unteren Naturschutzbehörden kann Widerspruch bei der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde eingereicht werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Gegen Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörden kann Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 8b Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 81 VwGO).

9. Wie häufig wurden diese Rechtsmittel genutzt und mit welcher Erfolgsquote (bitte nach Jahren ab dem Jahr 2019 aufgliedern)?

Antwort:

In dem vorbenannten Zeitraum wurden keine Rechtsmittel gegen betreffende Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörden oder der unteren Naturschutzbehörden eingelegt.

10. Welche Schulungsmaßnahmen und Fortbildungen werden nach Kenntnis der Landesregierung für Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden angeboten, um sicherzustellen, dass sie die relevanten Gesetze korrekt anwenden, und wie wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter auf dem gleichen Wissensstand sind?

Antwort:

Hinsichtlich der Naturschutzanforderungen erfolgen regelmäßige Dienstberatungen und Schulungen durch die obere Naturschutzbehörde. Darüber hinaus können Beschäftigte der unteren Naturschutzbehörden auch überregionale Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, über die sie unter anderem von der oberen Naturschutzbehörde informiert werden.

11. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die kulturelle und ökologische Bedeutung der Falknerei hervorzuheben?

Antwort:

Auf die Beantwortung zu Frage 3 wird verwiesen.

12. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Programme oder Initiativen, die die Falknerei als Teil des immateriellen Kulturerbes fördern (bitte detailliert angeben)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

Karawanskij
Ministerin

Anlage²

Endnote:

- 1 https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/4_artenschutzvollzug/2023_Richtwertta-belle_fuer_Gehegegroessen_.pdf
- 2 Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Richtwerte zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen, um den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art gemäß § 43 Abs.2 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Nr. 1-4 BNatSchG (Stand: 29.07.2009, zuletzt geändert 18.08.2021) Rechnung zu tragen (Stand: 26.04.2017)

(Eine Fortschreibung der Tabelle erfolgt fallweise bei Meldung von Haltungen weiterer Tierarten.)

Zeichenerläuterungen (Erläuterungen zur Vorgehensweise):

zu Gesamttabelle, Spalte 3:

Die Bezeichnung Innenbereich umfasst Innengehege, Schutzraum, überdachter Unterstand, Voliere, Innenraum, Stall, Terrarium, Aquarium (je nach Art und örtlichen Gegebenheiten).

zu Tabellenteil Vögel, Papageien, Spalte 1:

Die Ermittlung der angegebenen Gehegegrößen für Papageien basiert auf den Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien in der von der zuständigen niedersächsischen obersten Behörde auf der Grundlage des Urteils OVG 3 1259/914 A 103/89 des Niedersächsischen Obergerichtes überarbeiteten Fassung vom 10. Januar 1996 (NDP) und hinsichtlich der Erweiterungsflächen für zusätzliche Tiere der gleichen Art dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien des BMVEL Bonn vom 10. Januar 1995.

Zur Berechnung der erforderlichen Flächengröße bei **Vergesellschaftungen**:

In den niedersächsischen Anforderungen ist für je ein Paar einer Papageienart eine bestimmte Außen- und Innenbereichsgrundfläche vorgegeben, die auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden darf. Wird im Gehege ein weiteres Paar der selben Art gehalten, ist diese Grundfläche gemäß dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien des BMVEL um 50 % zu vergrößern, bei nur einem weiteren Tier der selben Art dementsprechend um 25 %. Unter verhaltensökologischen Gesichtspunkten ist bei Vergesellschaftungen sicherzustellen, dass zusätzliche Arten immer paarweise hinzugesellt werden. Werden Tiere unterschiedlicher Arten im selben Gehege gehalten, so werden die Mindestgrundflächenwerte aller gehaltenen Arten und die ggf. zu ermittelnden Erweiterungsflächenwerte addiert. Das Seitenverhältnis einer Voliere hat 2:1 zu betragen, damit die Tiere möglichst lange Flugstrecken zurücklegen können.

zu Tabellenteil Kriechtiere, Spalte 3:

Die in der Formel angegebenen Faktoren aus den "Mindestanforderungen für Reptilien" wurden mit den Körpermaßen von adulten Tieren der jeweiligen Art multipliziert. Auf die so errechnete Grundfläche für die unter n angegebene Tierzahl wurden jeweils 20 % Grundfläche hinzuaddiert. Bei baumbewohnenden Chamäleons und Echsen wurden 20 % auf das Höhenmaß hinzugerechnet. Die Ergebnisse wurden gerundet. Die Flächenangaben für jedes über die Zahl n hinaus gehaltene Tier wurden auf der Basis der Grundflächenwerte in Spalte 3 errechnet.

Abkürzungen:
 zu Spalte "Gutachten / Grundlage"

FKA	Empfehlungen der Fachkommission Artenschutz beim Bundesamt für Veterinärwesen (Schweiz) vom 26. Juli 1991 - Haltungsnormen für nach Anhang I (WA) geschützte Arten -
LL	Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen des BMELF Bonn vom 27. Mai 1995
MA Greifvögel	Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen des BMELF Bonn vom 10. Januar 1995
MA Papageien	Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien des BMVEL Bonn vom 10. Januar 1995
MA Reptilien	Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien des BMELF Bonn vom 10. Januar 1997
MA Straußenvögel	Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln (außer Kiwis) des BMELF Bonn vom 10. Juni 1994
NDP	Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien in der von den zuständigen niedersächsischen obersten Behörden auf der Grundlage des Urteils OVG 3 1259/914 A 103/89 des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts überarbeiteten Fassung vom 10. Januar 1996
NDV	Gehegemeaße für Vögel bei Tiergehegegenehmigungen in Niedersachsen von 1992 - Mindestanforderungen bei Einzel-, Paar- und Gruppenhaltung -
ÖMA	ÖMA = "Österreichische Mindestanforderungen" (Gesamte Rechtsvorschrift für 2. Tierhaltungsverordnung in der Fassung von 2016 (BGBl. II - Ausgegeben am 17. Dezember 2004 - Nr. 486)
SMA	Tierschutzverordnung gemäß Schweizer Tierschutzgesetz Anhang 2 von 2001 - Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren -
RL BfN Weichfresser	Mindestanforderungen an die Haltung von Augenbrauenhäherling (<i>Garrulax canorus</i>), Silberohrvogel (<i>Leiothrix argenteauris</i>), Sonnenvogel (<i>Leiothrix lutea</i>) und Beo (<i>Gracula religiosa</i>), BfN 31.08.2000
Lex Vogelpflege	Robiller, Franz (2003): Das große Lexikon der Vogelpflege. Ulmer, Stuttgart
Hai	Meyer, Rolf und Peter Faltermeier (2000): Faszination Hai - Haie hinter Glas und im Meer. Natur und Tier- Verlag GmbH, Münster
VDA & DGHT (Anuren)	Haltungsrichtlinien für die Haltung von Anuren (Froschlurche), Stand: 01. April 2005
VDA & DGHT (Molche und Salamander)	Allgemeine Haltungsrichtlinien für Molche und Salamander

Art / Gruppe	n	für bis zu n Tiere Innenbereich ¹	für bis zu n Tiere Außengehege	jedes weitere Tier		Gutachten/ Grundlage
				innen	außen	
Vögel			Länge x Breite x Höhe in m			
<i>Strausse, Nandus, Kasuare</i>						
Strauß	Gruppe (max. 5 Tiere)	8 m ² /Tier, H: 2,3 m	500 m ² - 1000 m ² /3 Tiere, Gehegeumrandung: 1,8 m	8 m ²	100 –200 m ²	MA Straußenvögel (Bodenbeschaffen- heit beachten)
Nandu	Gruppe	4 m ² /Tier, H:2,2 m	200 m ² /Paar, Gehegeumrandung: 1,2 m	4 m ²	50 m ²	MA Straußenvögel
Kasuar	2 (jeweils Einzelhaltung)	6 m ² /Tier	125 m ² + 125 m ²	6 m ²		SMA
Emu	2	4 m ² /Tier	200 m ²	4 m ²	100 m ²	SMA
<i>Ruderfüßler</i>						
Pelikan	4	3 m ² /Tier	40 m ² + 30 m ² Wasser- bassin, Tiefe 0,75 m	3 m ²	10 m ² 5 m ² Bassin	SMA
Kormoran	6	1,5 m ²	20 m ² + je 10 m ² Wasserbassin	1,5 m ²	1,5 m ² + 1 m ² Bassin	SMA
<i>Schreitvögel</i>						
Graureiher	2	1 m ² /Tier	50 m ² + Wasserbassin	1 m ²	5 m ²	NDV (Erweiterung: SMA)
Nachtreiher Küstenreiher Kuhreiher	2	0,5 m ² /Tier	18 m ² + Wasserbassin	0,5 m ²	1 m ²	NDV (Innengehege und Erweiterung: SMA)
Weißstorch	2	1 m ² /Tier	320 m ² , Höhe 2,5 m + Wasserbassin	1 m ²	10 m ²	analog Kraniche, Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und Verhalten
Schwarzstorch	1 Tier oder Paar		320 m ² , Höhe 2,5 m + Wasserbassin		-	analog Kraniche, Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und Verhalten
Ibis	6	0,5 m ² /Tier	20 m ² , Höhe 2,5 m + Wasserbassin	0,5 m ²	2 m ²	SMA
Brauner Sichler	6	0,5 m ² /Tier	20 m ² , Höhe 2,5 m + Wasserbassin	0,5 m ²	2 m ²	analog Ibis: Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und Verhalten
Flamingo	10	0,5 m ² /Tier	110 m ² + 10 m ² Wasserbassin	0,5 m ²	5 m ² 0,5 m ² Bassin	SMA
<i>Entenvögel</i>						
Wildgans	8		200 m ² + Wasserbassin		10 m ²	(Festlegung ONB NDV + 100% aufgrund Körpergröße und Verhalten)
Trauerschwan	2		200 m ² + Wasserbassin		10 m ²	NDV (Erweiterung: analog Weiß- storch, Festlegung ONB aufgr. Kör- pergröße und Ver- halten)

Art / Gruppe	n	für bis zu n Tiere Innenbereich ¹	für bis zu n Tiere Außengehege	jedes weitere Tier		Gutachten/ Grundlage
				innen	außen	
Vögel			Länge x Breite x Höhe in m			
Höckerschwan, Trompeterschwan	2		200 m ² + Wasserbassin		10 m ²	analog Trauerschwan, Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und Verhalten
heimische Wildente	8	Innenraum nach Bedarf	100 m ² + Wasserbassin		5 m ²	NDV (Erweiterung: Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und Verhalten)
Greifvögel und Eulen						
Sperlingskauz Zwergohreule Steinkauz Rauhfußkauz Turmfalke	1-2		13 m ² , H: 2,5 m (langgestreckte Rechteckform)		2 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen
Baumfalke Merlin	1-2		15 m ² , H: 3 m (langgestreckte Rechteckform)		2 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen
Sperber Mäusebussard Rotschwanzbussard Wüstenbussard Waldkauz Waldohreule Schleiereule	1-2		21 m ² , H: 3 m (langgestreckte Rechteckform)		6 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen
Habicht	1-2		25 m ² , H: 3 m (langgestreckte Rechteckform)		6 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen
Wanderfalke Sakerfalke Rotmilan Schwarzmilan Rohrweihe Adlerbussard Habichtsadler Fischadler Karakara Sperbereule Habichtskauz	1-2		34 m ² , H: 3 m (langgestreckte Rechteckform)		15 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen
Uhu Schneeeule Bartkauz	1-2		35 m ² , H: 3 m (langgestreckte Rechteckform)		15 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen
Weißbauchseeadler Schmutzgeier Weißrückengeier Kappengeier Rabengeier	1-2		49 m ² , H: 3 m (langgestreckte Rechteckform)		35 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen
Steppenadler	1-2		52 m ² , H: 3 m (langgestreckte Rechteckform)		35 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen
Europäischer Seeadler Kronenadler Keilschwanzadler Kaiseradler Weißbauchseeadler Steinadler Weißkopfseeadler Kampfadler Gänsegeier Mönchsgeier	1-2		57 m ² , H: 3,5 m (langgestreckte Rechteckform)		35 m ²	Mittelwert LL/MA Greifvögel und Eulen

Art / Gruppe	n	für bis zu n Tiere Innenbereich ¹	für bis zu n Tiere Außengehege	jedes weitere Tier		Gutachten/ Grundlage
				innen	außen	
Vögel			Länge x Breite x Höhe in m			
Hühnervögel						
Auerhuhn Birkhuhn	Paar		50 m ² , H: 2 m			LL
Haselhuhn	Paar		18 m ² , H: 2 m		-	LL
Fasane Rebhuhn	Paar		12 m ² , H: 2,5 m			NDV
Wachtel	Paar		6 m ² , H: 2 m			NDV
Kranichvögel						
Große Kraniche: Graukranich Kronenkranich	2	6 m ² /Tier	320 m ² , Höhe 2,5 m + Wasserbassin		100 m ²	Lex Vogelpflege (Innenbereich und Erweiterung: SMA)
Kleine Kraniche: Jungfernkranich	2	2 m ² /Tier	320 m ² , Höhe 2,5 m + Wasserbassin		50 m ²	Lex Vogelpflege (Innenbereich und Erweiterung: SMA)
Wat-, Möwen- Alkenvögel						
Sumpf- und Strandvögel große Arten (z. B. Großer Brachvogel)	Paar	0,5 m ² /Tier	7,5 m ² , H: 2 m + Wasserbassin		1 m ²	NDV (Innenbereich und Erweiterung:SMA)
Sumpf- und Strandvögel kleine Arten (z.B. Seeregenpfeifer)	Paar	0,5 m ² /Tier	6 m ² , H: 2 m + Wasserbassin		1 m ²	NDV (Innenbereich und Erweiterung:SMA)
Große Möwen	6		30 m ² , H: 3 m + Wasserbassin		2 m ²	SMA
Kleine Möwen	10		30 m ² , H: 3 m + Wasserbassin		1 m ²	SMA
Tauben						
Große Tauben	Paar	Innenraum nach Bedarf	21 m ² , H: 3 m		6 m ²	analog Rabenkrähe, Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und Verhalten
Kleine Tauben (außer Diamanttäubchen)	Paar	Innenraum nach Bedarf	13 m ² , H: 2,5 m		2 m ²	analog Eichelhäher Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und Verhalten
Diamanttäubchen	Paar		7,5 m ² , H: 2,5 m			analog Drosseln Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und teilweise Verhalten
Papageien ³				Erweiterung paarweise (Werte gelten jeweils für 2 Tiere)		
Sittiche Gesamtlänge: bis 40 cm Wellensittich Singsittich Ziegensittich Katharinasittich Mönchsittich Braunohrsittich Jendayasittich	Paar	1 m ²	3,0 x 1,5 x 2,0	0,5 m ²	2,25 m ²	NDP (Erweiterung: MA Papageien)

Art / Gruppe	n	für bis zu n Tiere Innenbereich ¹	für bis zu n Tiere Außengehege	jedes weitere Tier		Gutachten/ Grundlage
				innen	außen	
Vögel			Länge x Breite x Höhe in m			
Aras Gesamtlänge: bis 60 cm Blaustirn-Zwergara Rotbauchara Rotbugara Gelbnackenara	Paar	1 m ²	4,0 x 2,0 x 2,0	0,5 m ²	4,0 m ²	NDP (Erweiterung: MA Papageien)
über 60 cm Soldatenara Hellroter Ara Grünflügelara Gelbbrustara Hyazinthara Rotohrara	Paar	2 m ²	6,0 x 3,0 x 2,5	1,0 m ²	9,0 m ²	NDP (Erweiterung: MA Papageien)
Loris und andere Nektar trinkende Arten Veilchenlori Gebirgslori Gelbmantellori Schwarzlori Rotlori	Paar	1 m ²	3,0 x 1,5 x 2,0	0,5 m ²	2,25 m ²	NDP (Erweiterung: MA Papageien)
Kuckucksvögel						
Turakos	Paar	2m ²	6,0 x 3,0 x 3,0	1,0 m ²	9,0 m ²	analog Aras über 60 cm, Höhe: Festlegung ONB aufgr. Körpergröße u. Verhalten
Rackenvögel						
Racken	Paar		4,0 x 3,0 x 2,5			NDV
Jägerliest (Lachender Hans)	Paar		4,0 x 3,0 x 2,5			analog Racken (Festlegung ONB aufgr. Körpergröße und Verhalten)
Tokos (Kleine Nashornvögel)	Paar	2 m ²	15 m ² , H: 2,5 m	1 m ²	2 m ²	SMA (in Anlehnung an die Werte für Große Nashornvögel)
Spechtvögel						
Kleine Tukane Schwarzkehlarsari	Paar	2m ²	6,0 x 3,0 x 3,0	1,0 m ²	9,0 m ²	analog Turakos Festlegung ONB aufgr. Körpergröße u. Verhalten
Sperlingsvögel						
Drosseln	Paar		7,5 m ² , H: 2,5 m		2 m ²	NDV
Weißhaubenhäherling Waldhäherling	Paar	2 m ²	7,5 m ² , H: 2,5 m	1 m ²	2 m ²	Festlegung ONB analog Drosseln
Augenbrauenhäherling	2 + Jungtiere	1 m ²	2,0 x 1,0 x 1,8 m	1 m ²	1 m ²	RL BfN Weichfresser (Innenbereich und Erweiterung: Festlegung ONB analog kleine Papageien)
Silberohrsonnenvogel	4 + Jungtiere	1 m ²	2,0 x 1,0 x 1,8 m	1 m ²	1 m ²	
Sonnenvogel	4 + Jungtiere	1 m ²	2,0 x 1,0 x 1,8 m	1 m ²	1 m ²	